

Verein für Quartiersnachbarschaft, Soziales und Kultur

Domagkpark e.V.

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Domagkpark“ mit dem Untertitel „Verein für Quartiersnachbarschaft, Soziales und Kultur“
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name „Domagkpark e.V.“
- 1.3 Sitz des Vereins ist München.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Aufbau und Trägerschaft von netzwerkbildenden Einrichtungen sowie die Verstärkung und Unterstützung gemeinschaftsfördernder Initiativen im sozialen und interkulturellen Bereich.
- 2.2 Der Satzungszweck wird erfüllt u.a. durch
 - (1) die Trägerschaft von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Internet-Plattform, Quartierszeitung, etc.),
 - (2) Förderung sozialer, kultureller und ökologischer Initiativen (z.B. Unterstützung beim Aufbau einer Projektstruktur, kulturelle Veranstaltungen, Vernetzung mit anderen Einrichtungen, etc.),
 - (3) Unterstützung von Selbstorganisation lebendiger Nachbarschaft auch im Sinne des Inklusionsgedanken (z.B. Aktivitäten für Menschen mit Beeinträchtigungen, Flüchtlinge, Hausaufgabenhilfe, Einkaufshilfen, etc.),
 - (4) Vermittlung und Unterstützung für die Teilnahme von Veranstaltungen zu Information und Fortbildung ehrenamtlicher Helfer (z.B. Aufbau einer Organisation, Moderation und Verwaltung von Gruppen, Kulturarbeit, Fremde Kulturen verstehen, etc.),
 - (5) Unterstützung von Bürgerbeteiligung bei der Gestaltung des Wohnumfeld im Quartier.

3. Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist in seiner Arbeit unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 4.2 Natürliche Personen haben das aktive und passive Wahlrecht, juristische Personen nur das aktive Wahlrecht.
- 4.3 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
- 4.5 Eine Austrittserklärung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Jahresende erfolgen.
- 4.6 Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge in Verzug ist.
- 4.7 Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, sei es, dass es gegen die Satzung verstößt oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand vorläufig.
- 4.8 Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen an die Mitgliederversammlung Beschwerde mit schriftlicher Begründung erhoben werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Für den endgültigen Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4.9 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft wird das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.

5. Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ermäßigung gewähren.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) das Koordinationsteam
- (4) der Beirat

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die anderen Organe können sich ebenfalls eine eigene Geschäftsordnung geben.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung verlangen oder wenn die Mehrheit des Vorstands die Einberufung verlangt oder wenn die Kassenprüfer die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- 7.2 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per eMail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung nach Ziff. 7.1 einzuberufen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen war.
- 7.4 Stimmen-Delegation von verhinderten Mitgliedern ist bis zu 2 Stimmen pro Delegierten möglich. Die Delegation muss schriftlich in Form einer Vollmacht vorliegen.
- 7.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- 7.7 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
(1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
(2) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
(3) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (Haushaltsplan),
(4) Änderung der Satzung,
(5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
(6) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, sollte aber wenn möglich auf Dauer mit fünf Mitgliedern besetzt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, eine Vorstandstätigkeit sollte aber möglichst auf drei Wahlperioden beschränkt bleiben. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. In seiner ersten Vorstandssitzung nach der Wahl bestimmt der Vorstand die Funktion der Vorstandsmitglieder (u.a. Schriftführer und Kassenwart).

- 8.2. Der Vorstand kann für seine Arbeit ein Entgelt bekommen. Höhe und Laufzeit des Entgeltes beschließt die Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Verein wird gegenüber Dritten von jeweils zwei Vorständen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist jeder einzelvertretungsberechtigt, nach außen, d.h. gerichtlich und außergerichtlich, je zu zweit.
- 8.3 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- (1) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - (2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - (3) Der Vorstand ist diesbezüglich weisungsgebunden. Weitere Aufgaben und wie diese erfüllt werden, regelt die Geschäftsordnung.
- 8.4 Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich und nach aktuellem Bedarf statt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) des gesamten Vorstands gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder eMail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 8.5 Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

9. Geschäftsführer

- 9.1 Zur Führung der laufenden Geschäfte in den Aufgabengebieten des Vorstands kann ein Geschäftsführer bestellt und mit der Wahrnehmung bestimmter Geschäftsbereiche und/oder einzelner Aufgaben beauftragt und bevollmächtigt werden.
- 9.2 Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen; seine Vertretungsrechte legt der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung fest.

10. Projektgruppen und Koordinationsteam

- 10.1 Die Projektgruppen tragen die inhaltliche sowie die organisatorische Arbeit im Verein.
- 10.2 Die Projektgruppen werden in ihren Zielen und Aufgaben vom Vorstand bestätigt.
- 10.3 Die Projektgruppen entsenden max. je 2 Vertreter ins Koordinationsteam. Das Koordinationsteam setzt sich zusammen aus Vertretern aller im Verein aktiven Projektgruppen. Seine Aufgaben sind die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Vorstand und Projektgruppen sowie die Initiierung und Steuerung von Vereinsaktivitäten.
- 10.4 Vorstand und Koordinationsteam fällen Entscheidungen gemeinsam.

11. Beirat

- 11.1 Der Beirat wird aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Kultur, Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft gebildet, die sich um die Förderung der Vereinsziele kümmern und die sich bereit erklärt haben, die Ziele des Vereins nach außen durch ihre Person zu vertreten und zu fördern.
- 11.2 Die Mitglieder des Beirates stehen dem Vorstand beratend zur Seite.
- 11.3 Über die Berufung in den Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 11.4 Die Einladung zur Beiratssitzung erfolgt durch den Vorstand.

12. Kassenprüfung

Einmal jährlich erfolgt eine Kassenprüfung von zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

13. Konfliktlösung

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern und dem Vorstand ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren durchzuführen, um eine gütliche außergerichtliche Einigung zu erreichen.

14. Satzungsänderungen

- 14.1 Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn der Gegenstand der Änderung in der Tagesordnung angekündigt und der Einladung der alte Text und der neu zu beschließende Textvorschlag beigelegt war.
- 14.2 Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 14.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und sie den Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitteilen.

15. Auflösung des Vereins

- 15.1 Der Verein kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

15.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die „Bürgerstiftung zukunftsfähiges München“. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

15.3 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

München, 15.06.2015